Vossische Zeitung
29./VIII.1917

Die neue Prüfungsordnung für das höhere Lehramt.

Wie schon berichtet, hat der frühere Kultusminister kurz vor seinem Scheiden noch den Erlaß der neuen Prüfungsordnung für das höhere Lehramt, an dem gründlich und lange gearbeitet worden ist, vollzogen. 1914 wurde der erste Entwurf der Oeffentlichkeit unterbreitet, nach den Vorschlägen der Lehrer an den Universitäten und höheren Schulen umgearbeitet — die Veränderungen sind an vielen Stellen beträchtlich — und 1916 neu herausgegeben. Noch vor kurzer Zeit fand eine Konferenz im Ministerium statt, die sich abermals mit der Prüfungsordnung beschäftigte — jetzt endlich wird die endgültige Fassung herauskommen.

Es sollen im folgenden nur die hauptsächlichsten Unterschiede von der Prüfungsordnung von 1898 hervorgehoben werden: Da ist zunächst die grundlegende Aenderung der Zerlegung der Prüfung in einen theoretisch-wissenschaftlichen und einen praktisch-pädagogischen Teil. Dieser zweite wird erst am Schlusse der zweijährigen Probezeit abgelegt; die Prüfung wird dadurch denen der medizinischen und juristischen Fakultät (Physikum — Staatsexamen, Referendar — Assessor) einigermaßen angeglichen. Zugleich wird dem bis jetzt immer mit einem Schein der Berechtigung erhobenen Vorwurf entgegengewirkt, als ob der Lehrer *nur* mit dem Rüstzeug der Wissenschaft ausgerüstet ohne jede Kenntnis der Erziehungslehren als blasser Theoretiker auf die Jugend losgelassen würde. Es zeigt sich der Fortschritt der Zeit, die nicht mehr dem *Philologen*, sondern nur dem geschulten *Pädagogen* die Jugend anvertrauen will.

Weiter sind im wissenschaftlichen Examen die Anforderungen gesteigert und vertieft worden. Bis jetzt mußte der Prüfling in der sogenannten „allgemeinen" Bildung (Religion, Deutsch und Philosophie) Genügendes leisten und außerdem die Lehrbefähigung in einem Fach für sämtliche Klassen und in zwei weiteren für die Mittelstufe erwerben. Nunmehr tritt an die Stelle der „allgemeinen" Bildung eine gründlichere philosophische Vorbildung, ferner aber muß die Lehrbefähigung für zwei Hauptfächer und ein sogenanntes Nebenfach erworben werden. Das bedeutet einmal, daß das bloße „Pauken" nach Möglichkeit beseitigt wird und an seine Stelle ein wirklich gründliches Eingehen auf *ein* Fach tritt. In Wahrheit war ja früher die „allgemeine" Bildung ein Hohn auf die Bildung: man lernte sich mühsam die Kenntnisse wieder an, die man einmal auf der Prima äußerlich besessen hatte. Und doch kamen gerade bei diesem Teil die fürchterlichsten Dinge vor: es soll klassische Philologen gegeben haben, die sich bedauerliche Verwechslungen von Shakespeareschen und Schillerschen Dramen haben zu schulden kommen lassen. Dafür wird jetzt Beschäftigung mit den Grundlehren der Ethik und Psychologie sowie den Hauptlehren der Logik verlangt, weiter Vertrautheit mit einigen Hauptwerken eines Philosophen oder einem wichtigeren Problemkreise und Verständnis für die Geschichte der Philosophie.

Wenn im übrigen auch die Einrichtung der „Nebenfächer" geblieben ist, so leuchtet es doch ein, daß, da es sich nur um *eines* handelt, dies leichter mit einem der Hauptfächer in inneren Zusammenhang gebracht werden kann als früher. Zudem ist die ganz neue Einrichtung der „Zusatzfächer" getroffen, bei denen ausdrücklich verlangt wird, daß sie zur Vertiefung der anderen gewählten Fächer dienen sollen, z. B. Archäologie für eine der alten Sprachen, Kunstgeschichte für Geschichte, Mineralogie und Geologie zu Erdkunde, Physik, Chemie oder Zoologie. Hier tritt als ganz neues Fach dann auch die Pädagogik ein, die namentlich für die jungen Leute wichtig werden wird, die sich später der Verwaltung zuwenden wollen. Auch die philosophische Propädeutik kann künftig nur als Zusatzfach erworben werden.

In fast sämtlichen Fächern sind die Anforderungen vergrößert und mehr den Bedürfnissen der Schule, auf die fortwährend Bezug genommen wird, angepaßt. Die Koppelung von Lateinisch und Griechisch ist zwar aufgehoben, die Zusammengehörigkeit beider Sprachen aber so stark betont, daß schwerlich eine der alten Sprachen allein als Fach gewählt werden wird. Auch für Französisch und Englisch werden lateinische Vorkenntnisse vorausgesetzt, für Geschichte auch griechische oder — und das ist neu — englische.

Eine außerordentlich wichtige Bestimmung soll weiter der Vertiefung in *ein* Fach Vorschub leisten: Wenn nämlich die schriftliche Arbeit aus dem ersten Hauptfach — die zweite kann entweder aus dem zweiten Hauptfach oder der Philosophie entnommen werden — und die mündliche Prüfung im ersten Hauptfach und einem der anderen Fächer genügt, im übrigen aber der Prüfling nicht Genügendes leistet, so gilt er deshalb noch nicht als durchgefallen — vielmehr wird ihm eine Frist von einem Jahr gesetzt, innerhalb dessen er den „Schwanz" nachmachen muß — wieder eine Annäherung an die medizinische Staatsprüfung.

In der Vorbereitungszeit auf das „pädagogische" Examen ist jetzt zwischen dem Probe- und Seminarjahr kaum ein Unterschied mehr: die Uebungen im Seminar treten zurück gegen die praktische Ausbildung. Die Kandidaten werden hervorragenden Fachleuten überwiesen und von ihnen eingeführt, wobei sie möglichst bald zu einer gewissen Selbständigkeit kommen sollen. Für ihre Ausbildung tragen der Direktor und die ausbildenden Lehrer die Verantwortung. In der Prüfung selber ist eine schriftliche Arbeit anzufertigen, die sich mit eigenen Unterrichtserfahrungen zu beschäftigen hat, ferner sind zwei Lehrproben abzuhalten und in einer „Besprechung" Vertrautheit mit den Anforderungen des höheren Lehramts nachzuweisen. Das ganze Gewicht liegt hier also auf der Praxis.

H.